

## Satzung

### der Gesellschaft Freunde der Hochschule für Musik und Theater München e.V. vom 22. April 1985, zuletzt geändert am 22. November 2001

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft Freunde der Hochschule für Musik und Theater München e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es,
  1. Mittel zu beschaffen und diese der Hochschule für Musik und Theater München zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben sowie der Berufsbildung zur Verfügung zu stellen;
  2. würdige und im Sinne des § 53 AO bedürftige Studenten der Hochschule für Musik und Theater München in ihrem Studiengang zu unterstützen;
  3. besonders begabten, konzertreifen Studierenden der Hochschule für Musik und Theater München den ersten Schritt in die Öffentlichkeit zu erleichtern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch zweckgebundene Spenden an die Hochschule für Musik und Theater München und durch Vorträge.

#### § 3 Mittelbeschaffung und -verwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden durch Jahresbeiträge, Einmalbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft und Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; dafür ist ihm eine Frist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen 14 Tagen gegen den Ausschlussbeschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines fälligen Jahresbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist, unter Hinweis auf die mögliche Streichung der Mitgliedschaft schriftlich gemahnt wurde und danach der Beitrag nicht binnen vier Wochen beim Verein eingegangen ist. Das Mitglied gilt als gemahnt, wenn das Mahnschreiben an die letzte bekannte Adresse gerichtet war und als unzustellbar zurückkam. Die Streichung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand verfügt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs

des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Jahresbeiträgen, Einmalbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Sacheinlagen oder von Teilen davon ist ausgeschlossen.

#### § 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst, jedoch darf ein Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.
- (2) Die jährlichen Mindestbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Für juristische Personen und für Firmeninhaber kann die Beitragsordnung höhere Mindestbeiträge vorsehen.
- (3) Die Jahresbeiträge sind im voraus innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Im Laufe des Geschäftsjahres beitretende Mitglieder haben bei der Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu zahlen

#### § 7 Einmalbeitrag

- (1) Mitglieder können anstelle von laufenden Jahresbeiträgen einen Einmalbeitrag entrichten. Die Höhe des Einmalbeitrags ist als Vielfaches des Jahresmindestbeitrags zu bestimmen und durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festzulegen.
- (2) Durch die Zahlung des Einmalbeitrags erwirbt das Mitglied eine 20jährige Dauermitgliedschaft und erhält die Ehrenbezeichnung „Förderndes Mitglied“.

#### § 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  1. der Vorstand
  2. der Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
  3. das Kuratorium
  4. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und dem 3. Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder Dritte bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der 1. und 3. Vorsitzende sowie die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie dürfen nicht Angehörige der Hochschule für Musik und Theater München sein. Der 2. Vorsitzende ist der jeweilige Rektor der Hochschule für Musik und Theater München. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.

#### § 10 Aufgaben und Tätigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins; er hat dabei in wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung den Rat des Kuratoriums einzuholen. Weitere Aufgabe des Vorstands ist die Wahl der Kuratoriumsmitglieder, soweit diese nicht durch Zuwahl berufen werden (§ 11 Abs.1).
- (2) Der 2. Vorsitzende kann sich im Vorstand - ausgenommen bei der Vertretung des Vereins (§ 9 Abs. 2) - durch seinen Vertreter im Amt als Rektor der Hochschule für Musik und Theater

München vertreten lassen. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.

(3) Soweit es zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, tritt der Vorstand zu Sitzungen zusammen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach Fühlungnahme mit den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mündlich oder schriftlich geladen und mindestens vier von ihnen erschienen sind.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.

### **§ 10a Rechnungsprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen für die Amtsdauer des Vorstands einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter wählen; diese dürfen nicht Angehörige der Hochschule für Musik und Theater München sein. Die Wiederwahl ist zulässig. § 9 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung die sachgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Stellvertreter tätig.

### **§ 11 Das Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die ersten drei Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen, alle weiteren von den Kuratoriumsmitgliedern für jeweils drei Jahre hinzugewählt; die Verlängerung der Berufszeit und die Wiederwahl sind zulässig. Eine Zuwahl bedarf der Zustimmung des Vorstands. Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet während einer Amtsperiode der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl für den Ausgeschiedenen durchzuführen.

(3) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung zu beraten, insbesondere bei Entscheidungen, die für den Bestand oder die Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.

(4) Das Kuratorium lädt zu seinen Sitzungen die Mitglieder des Vorstands ein. Diese nehmen an den Kuratoriumssitzungen ohne Stimmrecht teil.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle 2 Jahre stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt (§ 10 Abs. 2) einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich zur Sitzung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder dessen Vertreter im Amt (§ 10 Abs.2), bei deren Verhinderung der 3. Vorsitzende.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 5 Abs. 3 Satz 4),

2. die Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge und der Einmalbeiträge in einer Beitragsordnung (§ 6 Abs.2, § 7 Abs.1),
3. die Wahl des 1. und 3. Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 3),
4. die Wahl des Rechnungsprüfers und des Stellvertreters (§ 10a Abs.1),
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
6. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

### **§ 14 Rechte der Mitglieder**

(1) Den Mitgliedern steht das Recht zu, unentgeltlich an den vom Verein veranstalteten Vorträgen teilzunehmen.

(2) Der Verein wird sich darum bemühen, dass die Hochschule für Musik und Theater München interessierte Mitglieder zu Veranstaltungen einlädt.

### **§ 15 Beschlussfassung der Vereinsorgane**

(1) Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen des Vorstands und des Kuratoriums entscheidet im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(3) Über die in Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Sitzungs- oder Versammlungsleiter.

(4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung einzusehen.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in das Körperschaftsvermögen der Hochschule für Musik und Theater München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.

(2) Die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung kann im Rahmen des bisherigen Vereinszwecks (§ 2) Näheres über die Verwendung des Vereinsvermögens durch die Hochschule für Musik und Theater München beschließen. Gleiches gilt, wenn eine Zweckänderung beschlossen wird, die zum Wegfall der Gemeinnützigkeit führt.

### **Beitragsordnung vom 10. Februar 2003**

1. Der jährliche Mindestbeitrag (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) beträgt
  - 1.1 für natürliche Personen 30 Euro,
  - 1.2 für natürliche Personen als Inhaber von Firmen und für juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes 60 Euro.
2. Der Einmalbeitrag (§ 7 Abs. 1 der Satzung) beträgt
  - 2.1 bei natürlichen Personen das 10-fache des Jahres mindestbeitrags,
  - 2.2 bei natürlichen Personen als Inhabern von Firmen und bei juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes das 20-fache des Jahresmindestbeitrags.
3. Schülern und Studenten wird der jährliche Mindestbeitrag auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt. Dies gilt nicht für Einmalbeiträge.